

Antwortsammlung

Schule im Herbst/Corona

Inhalt

Sektion I	2
Gegenstandsbezogene Fragen	2
Unterrichtsgestaltung – Distance-Learning	3
Sektion II	4
Hygiene	5

Sektion I

Gegenstandsbezogene Fragen

1. Musikschulen: Gelten hier dieselben Regelungen wie für den Musikunterricht? Dürfen hier noch Instrumentalunterricht/Gesang angeboten werden? (BU, 3.11)

Für alle Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des Privatschulgesetzes empfiehlt das BMBWF die analoge Anwendung der Regelungen der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 mit Schreiben GZ 2020-0.524.557 vom 4.9.2020. Das gilt auch für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Auch die Ausführungen im Erlass des BMBWF GZ 2020-0.748.656 unter Punkt 2.3 „Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen“ sind analog anzuwenden, ebenso jene im Erlass des BMBWF GZ 2020-0.787.653 unter Punkt 2.4 „Unterricht in Musik und verwandten Gegenständen“ für den Unterrichtsbetrieb ab 7. Dezember 2020. Für Musikschulen ohne Öffentlichkeitsrecht gelten diese Empfehlungen nicht, für sie besteht keinerlei Zuständigkeit des BMBWF (JK/AK 19.11., aktualisiert 9.12.)

2. Was gilt für Musikschulen die das Öffentlichkeitsrecht vom BMBWF verliehen bekommen haben? (BU, 3.11)

Siehe Beantwortung Frage 11 (JK/AK 19.11., akt. 9.12.)

3. Darf ab 7.12 im Präsenzunterricht gesungen werden? Scheinbar hat HBM in einer PK gesagt, dass im Freien gesungen werden darf, im Erlass steht jedoch, dass es verboten ist. (BW, 10.12)

§ 27, Abs. 1 der COVID-19-Schulverordnung („Bestimmungen für die Ampelphase Orange“) sagt, dass der Unterricht nach Maßgabe der Möglichkeiten im Freien abzuhalten ist, Absatz 2 führt aus, dass Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Unterricht in geschlossenen Räumen zu unterbleiben hat.

In der Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.787.653 zu den am 7.12.2020 in Kraft tretenden Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) ist zum Thema Unterricht in Musik unter Ziffer 2.4 folgendes festgehalten: Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Jedoch gelten für Instrumentalfächer, den Unterrichtsgegenstand Gesang und verwandte Unterrichtsgegenstände in MS- und AHS-Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung folgende Regelungen:

- Der Unterricht ist nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten in größeren Räumen (mind. 20 Quadratmeter) abzuhalten.

- Zwischen Schüler/in und Lehrkraft wird ein freier, unverstellter Raum, der einen Abstand von mindestens ein bis zwei Metern bzw. bei Blasinstrumenten und Gesang drei bis fünf Metern ermöglicht, vorgeschrieben.
- Von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern ist ein enganliegender MNS zu tragen (kein Gesichtsvisionier). Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, in denen das Spielen des Instruments/Ausüben des Fachs mit MNS nicht möglich ist.
- Gruppen- und Ensembleunterricht darf mit max. sechs Personen (inkl. Lehrperson) stattfinden. Allenfalls entfallender Unterricht kann zu einem anderen Zeitpunkt des Unterrichtsjahres/Beurteilungszeitraumes nachgeholt bzw. geblockt werden, sobald sich die „Corona-Ampelsituation“ geändert hat.
- Klassenübergreifende Gruppen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

(JK/AK 10.12.)

Unterrichtsgestaltung – Distance-Learning

4. Darf eine Durchmischung der Klassen (z.B. in Sprachunterricht, oder Werken) ab 7.12. stattfinden? (BW, 10.12)

In der Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.787.653 zu den am 7.12.2020 in Kraft tretenden Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) ist zum Thema Fachpraktischer Unterricht bzw. Werkunterricht unter Ziffer 2.5 folgendes festgehalten: Fachpraktischer, Labor- und Werkunterricht finden grundsätzlich auch bei Anordnung von ortsungebundenem Unterricht statt. In der Sekundarstufe II können Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, geblockt und in den gem. § 31 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden.

Im Präsenzunterricht darf der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfinden, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern). Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Vermischung von Gruppen bzw. Klassen zu vermeiden ist.

Unter Punkt 2. (Unterricht) heißt es auf Seite 4 der selben Beilage: Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachzuvollziehen und gezielt unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. (JK/AK 10.12.)

5. Wenn ein Kind an Corona infiziert war (nachweisbar) und eine Schularbeit verpasst hat, muss es diese nachholen? (BW, 10.12)

In der Beilage zum Erlass des BMBWF mit der GZ 2020-0.787.653 zu den am 7.12.2020 in Kraft tretenden Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) sind unter dem Punkt 3.1 Leistungsfeststellungen folgende Regelungen festgehalten: Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist. Ab dem 7. Dezember 2020 können Schularbeiten wieder stattfinden, allerdings ist die Abhaltung einer Schularbeit je Unterrichtsgegenstand die Obergrenze in diesem Wintersemester 2020/21. Sofern diese schon vor dem 6. Dezember erfolgt ist, ist keine weitere nötig bzw. möglich. (JK/AK 10.12.)

- 6. Wie sollen die Schüler/innen in Präsenzunterricht besser auf die Matura vorbereitet werden, wenn der/die Lehrer/in nur die halbe Zeit zur Verfügung steht, da ja die Schüler/innen auf zwei Räume aufgeteilt sind? Da wäre doch Distance Learning besser! Bitte um eine Stellungnahme! (BW, 10.12)**

Der Erlass zu den am 7.12.2020 in Kraft tretenden Änderungen der Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) sieht für Abschlussklassen im Präsenzunterricht den regulären Stundenplan vor. Es wird empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, die Klassen bei Bedarf auf mehrere Räume aufzuteilen. Aufgrund der bisherigen Abhaltung des Unterrichts im Distance-Learning in Kombination mit der Betreuung am Standort, kann davon ausgegangen werden, dass die technische Ausstattung und die Erfahrung sowie digitale Kompetenz vorhanden sind, den Unterricht einer Lehrperson einer gesamten Klasse, unabhängig vom Aufenthaltsort (z.B. eines anderen Raumes am Schulstandort) zugänglich zu machen. (AK/JK 11.12.)

Sektion II

- 7. Uns wurde an unserer Schule (AHS/Wien) mitgeteilt, dass das Ministerium den an unserer Schule mit 7.12. angesetzten schulautonom freien Tag gestrichen bzw. untersagt hätte. Könnten Sie mir die entsprechende Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise mitteilen? (BU, 27.11.)**

Anbei wird auf das Schreiben von Sektion I, SC Riegler Geschäftszahl: 2020-0.780.082 verwiesen.

Es wurde ersucht, eine Beratung in schulpartnerschaftlichen Gremien vorzunehmen, und den 7.12. 2020 zur Nutzung des Unterrichts zu ermöglichen. (BP, 08.12.2020)

Hygiene

- 8. Stellt die BD auch FFP2-Masken für das Schulpersonal (konkret Schulwart) zur Verfügung? Die SL meinte in dem konkreten Fall, die bestellten Masken sind nur für Lehrkräfte (25.11)**

Lehrpersonen und Verwaltungsbediensteten an öffentlichen Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit gesetzliche geregelter Schulartbezeichnung und an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen werden bedarfsgerecht FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der entsprechenden Kontingente erfolgt über die Bildungsdirektionen. Bisher wurden bereits rund 6,1 Mio. FFP2-Masken ausgeliefert.

Lehr- und Verwaltungspersonal an Schulen kann bei der Schulleitung FFP2 Masken erhalten. Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Bildungsdirektion. (BP, 08.12.2020)

- 9. Ab 07.12.2020 ist geplant bzw. vorgesehen, dass auch Schulkinder ab dem 10 Lebensjahr während des Unterrichtes einen MNS tragen müssen. Mutter möchte eine Bestätigung, dass diese Vorschriften nicht für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder (Zwillinge) gilt, welche dieselbe Schulbank teilen (Mittelschule). Der Mindestabstand zum nächsten Mitschüler gilt natürlich vorausgesetzt. Die Tragepflicht besteht somit nur dann, wenn der Platz verlassen wird.**

Frage: Gilt die MNS Pflicht ab 7.12 auch für Kinder, die im selben Haushalt leben und die in der Schule nebeneinander sitzen? (BU, 27.11.)

Gemäß § 9 Abs. 5 & § 23 C-SchVO 2020/21 sind in Schulen ab der Sekundarstufe I alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Ausgenommen davon sind Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann. (BP, 08.12.2020)